



Bericht und Antrag an den Einwohnerrat

Volksinitiative 'Obstmarkt Herisau - Keine Zwängerei - Ein Nein ist ein Nein'; Abänderung der Gemeindeordnung (SRV 11) – Gültigkeitsbeschluss

Sehr geehrter (designierter) Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

Ausgangslage

A. Allgemeines

1. Am 12. Dezember 2025 reichte ein Initiativkomitee bestehend aus fünf Einwohnerinnen und Einwohnern von Herisau Unterschriftenlisten betreffend die Volksinitiative 'Obstmarkt Herisau - Keine Zwängerei - Ein Nein ist ein Nein' ein. Die Volksinitiative ist als ausgearbeitete Vorlage gestaltet. Folgender Artikel soll neu in die Gemeindeordnung (GO; SRV 11) aufgenommen werden:

Art. 24a Obstmarkt (neu)

- ¹ Der Obstmarkt und der Platz im Zentrum von Herisau bleiben für die Dauer von 10 Jahren ab Annahme dieser Initiative [Datum] durch das Stimmvolk in ihrer heutigen Form bestehen.
- ² Während dieser Zeit dürfen weder der Gemeinderat noch der Einwohnerrat Kredite oder Mittel für Projektierungen, Planungen, Studien, Wettbewerbe oder dauerhafte Bauarbeiten für eine Neugestaltung oder Umnutzung des Obstmarktes beschliessen.
- ³ Solche Kredite oder Ausgaben dürfen nur beschlossen werden, wenn das Stimmvolk in einer jederzeit möglichen Volksabstimmung diese ausdrücklich genehmigt hat.
- ⁴ Öffentliche Gelder für vorbereitende Massnahmen zur Umgestaltung oder baulichen Veränderung des Obstmarktes dürfen nicht eingesetzt werden, ausser wenn sie in direktem Zusammenhang mit einem vom Stimmvolk genehmigten Projekt stehen.
- ⁵ Zulässig bleiben Unterhaltsarbeiten, sicherheitsrelevante Massnahmen sowie provisorische Aufbauten und Massnahmen für temporäre Veranstaltungen, die notwendig sind, um den Platz in funktionstüchtigem und sicherem Zustand zu erhalten.



Das Begehren wird wie folgt begründet: "Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben am 9. Juni 2024 ein Projekt zur Neugestaltung des Obstmarktes abgelehnt, das die Gemeinde 8,8 Millionen Franken gekostet hätte. Diese Initiative verlangt, dass dieser Entscheid respektiert wird und für die Dauer von 10 Jahren ab Annahme der Initiative keine neuen Planungen oder Projektierungen erfolgen, es sei denn, das Stimmvolk genehmigt sie ausdrücklich in einer Volksabstimmung.

2. Gemäss Art. 57 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, bGS 131.12) prüft die Gemeindekanzlei, ob die Unterschriftenlisten den Formvorschriften gemäss Art. 52 GPR entsprechen und ermittelt die Gesamtzahl der gültigen Unterschriften. Über das Zustandekommen der Initiative entscheidet der Gemeinderat. Eine Volksinitiative muss bis dato von wenigstens 100 Stimmberechtigten unterzeichnet sein (Art. 13 Abs. 1 GO). Laut Bescheinigung des Stimmregisterbüros (Einwohnerkontrolle) vom 15. Dezember 2025 finden sich auf den 59 Unterschriftenlisten insgesamt 215 (von 217) gültige Unterschriften von in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Herisauerinnen und Herisauern. Mit Beschluss vom 13. Januar 2026 hat der Gemeinderat festgestellt, dass die Volksinitiative "Obstmarkt Herisau - Keine Zwängerei - Ein Nein ist ein Nein" zustande gekommen ist.
3. Eintreten ist obligatorisch (Art. 36 Abs. 1 lit. a Geschäftsreglement Einwohnerrat; SRV 13). Laut Art. 59 Abs. 1 GPR kann die Initiative den Stimmberechtigten vom Einwohnerrat mit oder ohne Empfehlung auf Annahme oder Ablehnung oder mit einem Gegenentwurf unterbreitet werden.
4. Art. 55 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 106 Abs. 4 Kantonsverfassung (KV, bGS 111.1) schreibt vor, dass Volksinitiativen möglichst rasch zu behandeln sind. Die Abstimmung wird für den eidgenössischen Blanko-Abstimmungstermin vom 27. September 2026 vorgesehen. So weit ersichtlich, liegen dazu auf Bundesebene bereits abstimmungsreife Traktanden vor. Gemäss Nachfrage bei der Bundeskanzlei steht ein formeller Beschluss des Bundesrates allerdings noch aus. Die Kombination mit einem eidgenössischen oder kantonalen Abstimmungstermin drängt sich aus Kostenüberlegungen auf.
5. Wird die Volksinitiative durch die Stimmenden angenommen, bedingt dies in der Konsequenz eine Änderung der Gemeindeordnung. Diese bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Regierungsrat (Art. 4 Abs. 3 Gemeindegesetz; bGS 151.11).

B. Analyse bzw. Interpretation von Art. 24a (neu)

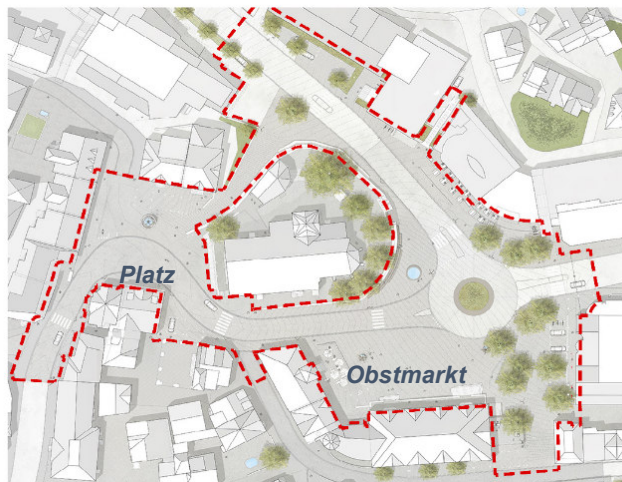
1. Bei der nachfolgenden Auslegung von Art. 24a (neu) ist nicht nur der Wortlaut der fünf Absätze und das jeweilige Zusammenspiel dieser zu berücksichtigen, sondern auch die Kurzbegründung gemäss Unterschriftenblatt. Das Initiativkomitee erwähnt darin den vom Stimmvolk abgelehnten Entscheid vom 9. Juni 2024 zur Neugestaltung des Obstmarktes. Die Initiative verlangt die Respektierung dieses Wahlergebnisses für die Dauer von 10 Jahren, innert welcher keine neuen Planungen oder Projektierungen erfolgen dürfen, ausser wenn das Stimmvolk solche anlässlich einer Volksabstimmung genehmigen würde.



Art. 24a (*neu*) verwendet bezüglich der geografischen Örtlichkeit keine einheitliche Begrifflichkeit. Absatz 1 spricht von "Obstmarkt und der Platz", Absatz 2 nur von "Obstmarkt", ebenso Absatz 4, und Absatz 5 erwähnt einzig "den Platz". Aufgrund des Umstandes, dass die Initiative grundsätzlich keine Neubeurteilung von Obstmarkt und Platz beabsichtigt, ist davon auszugehen, dass sich alle Absätze sowohl auf den Obstmarkt sowie auch den Platz beziehen.

Obschon sich "Obstmarkt und Platz" nicht millimetergenau abgrenzen lassen, ist der Umfang der vorliegenden Initiative höchstens auf die Dimensionen des dazumal zur Abstimmung gebrachten Projektes zu reduzieren.

Im Edikt zur Volksabstimmung vom 9. Juni 2024 wurde folgender Situationsplan (Projektperimeter) abgebildet, welcher die Begriffe "Obstmarkt" und "Platz" deklariert:



1.1 Absatz 1: Der Grundsatz

Absatz 1 statuiert den Grundsatz der befristeten Unveränderbarkeit des Obstmarktes und Platz. Gleichwohl lässt die Initiative Ausnahmen von diesem Grundsatz zu (nachfolgende Ziff. 1.5).

1.2 Absatz 2: Die Beschränkung der Finanzkompetenzen

Dem Grundsatz von Absatz 1 will die Initiative damit zur Durchsetzung verhelfen, indem dem Gemeinderat und dem Einwohnerrat dessen in der Gemeindeordnung definierten Finanzkompetenzen ausschliesslich betreffend Neugestaltung oder Umnutzung von Obstmarkt und Platz für zehn Jahre ab Annahme der Initiative vollständig entzogen werden.

Grundsätzlich entscheidet der Gemeinderat abschliessend über neue einmalige Ausgaben, die für den gleichen Gegenstand 1 %, sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben, die 0,25 % des Ertrages einer Steuereinheit des Vorjahres nicht übersteigen (Art. 34 lit. b Gemeindeordnung; GO, SRV 11). Der Einwohnerrat hingegen beschliesst abschliessend über neue einmalige Ausgaben, die für den gleichen Gegenstand 1 bis 5 %, sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben, die 0,25 bis 1 % des Ertrages einer Steuereinheit des Vorjahres ausmachen (Art. 22 lit. d GO). Alle weitergehenden Ausgabenbeschlüsse fallen in die Kompetenz des Stimmvolks (Art. 11 lit. c GO).



Der neue Art. 24a entzieht nun temporär vollständig eben diese Finanzkompetenzen der beiden Räte ausschliesslich für Kredite oder einzusetzende Mittel im Zusammenhang mit dem Obstmarkt und Platz. Davon betroffen sind insbesondere jegliche Vorbereitungsarbeiten, welche gerade im Hinblick auf eine Volksabstimmung für ein Gesamtprojekt umzusetzen wären.

Wie es auch in Absatz 5 des Initiativtextes erwähnt wird, gilt diese Beschränkung nicht für sogenannte gebundene Ausgaben gemäss Art. 7 des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes (FHG, bGS 612.0). Zu diesen entscheidet der Gemeinderat abschliessend (Art. 34 lit. a GO). Darunter fallen Ausgaben, nach denen der Gemeinderat hinsichtlich der Notwendigkeit, des Umfanges und des Zeitpunktes keine erhebliche Handlungsfreiheit besitzt, wie etwa Umbauten, Sanierungen und zeitgemässe Erneuerungen, welche der Erhaltung und dem Unterhalt des Werkes dienen, ohne den Zweck oder die vorhandenen Kapazitäten erheblich zu verändern. Ebenso wird die Erstellung von behindertengerechten Bushaltestellen an der Bahnhofstrasse zwingend sein (und zu einer Umgestaltung der Fahrbahnen führen beim Kreisel Obstmarkt).

- 1.3 Absatz 3: Die Erweiterung der Finanzkompetenzen, Abweichung vom Grundsatz
Die dem Einwohnerrat und Gemeinderat in Absatz 2 entzogenen Finanzkompetenzen werden neu dem Stimmvolk zugewiesen. Dieses hat die Möglichkeit, über Kredite und Mittel für Vorbereitungsarbeiten oder für dauerhafte Arbeiten an Obstmarkt und Platz in beliebiger Höhe anlässlich einer Volksabstimmung zu befinden.
- 1.4 Absatz 4: Verbot Einsatz öffentlicher Gelder
Während Absatz 2 ausschliesst, dass Gemeinderat und Einwohnerrat über Kredite und Mittel beschliessen, verbietet Absatz 4 zusätzlich die Verwendung bzw. den Einsatz öffentlicher Gelder für ebensolche Vorbereitungsarbeiten, welche zur Umgestaltung oder baulichen Veränderung des Obstmarktes führen können. Der Einsatz von öffentlichen Geldern ist unter Berücksichtigung von Absatz 3 nur zulässig, wenn das Stimmvolk anlässlich einer Volksabstimmung einem Ausgabenbeschluss zugestimmt hat.
- 1.5 Absatz 5: Ausnahme betr. Einschränkung der Finanzkompetenzen und Einsatz öffentlicher Gelder
Absatz 5 erlaubt bei Unterhalts-, Sicherheits-, provisorischen oder temporären Massnahmen, dass Einwohnerrat oder Gemeinderat bezüglich Obstmarkt und Platz ihre üblichen Finanzkompetenzen wahrnehmen und von diesen Räten beschlossene Kredite eingesetzt werden dürfen. Eine bauliche Veränderung von Obstmarkt und Platz bleibt aber klarerweise dem Willen des Stimmvolks vorbehalten (Absatz 3).
- 1.6 Fazit zu Art. 24a (neu)
Der Gesetzestext von Art. 24a Gemeindeordnung verunmöglicht nicht eine erneute Abstimmung über Obstmarkt und Platz. Durch den Entzug der üblichen Finanzkompetenzen von Einwohnerrat und Gemeinderat verhindert Art. 24a jedoch faktisch die im Hinblick auf ein Gesamtprojekt nötigen Vorbereitungshandlungen, so dass eine Abstimmung über ein neues Projekt innerhalb einer Frist von zehn Jahren sehr unwahrscheinlich erscheint bzw. erscheinen würde. Der Umweg im Sinne von Absatz 3, wonach mittels Volksabstimmungen über Kredite für Projektierungen, Planungen, Studien oder Wettbewerbe befunden werden muss, wird als schwierig umsetzbar



erachtet. Eine weitere Initiative zur Aufhebung eines in Kraft getretenen Art. 24a wäre möglich, aber aufwendig.

C. Gültigkeitsvoraussetzungen

Eine Initiative ist gültig, wenn die Einheit der Form und der Materie gewahrt ist, wenn sie nicht übergeordnetem Recht widerspricht und wenn sie durchführbar ist (Art. 106 i.V.m. Art. 55 Abs. 2 KV; Art. 51 GPR). Diese vier Kriterien sind nachfolgend zu prüfen.

Die Einheit der Materie ist gewahrt, wenn zwischen den einzelnen Teilen der Initiative ein sachlicher Zusammenhang besteht. Die Einheit der Form ist gewahrt, wenn die Initiative ausschliesslich in Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht wird. Eine Initiative darf nicht gegen übergeordnetes Recht verstossen. Eine kommunale Initiative kann deshalb nicht Bestimmungen enthalten, die Staatsvertragsrecht, Bundesrecht oder kantonales Recht verletzen. Eine Initiative muss ausserdem durchführbar sein. An diesen Ungültigkeitsgrund sind strenge Anforderungen zu stellen. Es muss objektiv gesehen als sinnlos erscheinen, eine Abstimmung überhaupt durchzuführen (Jörg Schoch, Leitfaden durch die Ausserrhodische Kantonsverfassung, N6 f. zu Art. 55).

1.1 Einheit der Form und Materie

Die Initiative wurde ausschliesslich als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht. Der in die Gemeindeordnung einzufügende Artikel verfolgt thematisch zusammenhängende Absichten und vermischt keine sachfremden Bestandteile. Die Einheit der Form und Materie ist daher ohne Weiteres gewahrt.

1.2 Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht

Es besteht keine im übergeordneten Recht verankerte Regelung, welche die mit der Initiative beabsichtigte sachliche und zeitliche Einschränkung der Finanzkompetenzen von Gemeinderat und Einwohnerrat verhindern oder verbieten würde. In Bezug auf den Einwohnerrat gilt festzuhalten, dass das Gemeindeparlament ohnehin kein obligatorisches Organ einer Gemeinde darstellt (Art. 13 Gemeindegesetz, bGS 151.11), weshalb die Zulässigkeit einer Rückübertragung von Finanzkompetenzen vom Parlament an das Stimmvolk ausser Frage steht.

1.3 Durchführbarkeit

Obschon der Initiativtext Begriffe Obstmarkt und Platz nicht einheitlich verwendet, die Einordnung von Art. 24a (*neu*) in der bestehenden Gesetzessystematik Fragen aufwirft und das Zusammenspiel der einzelnen Absätze von Art. 24a erheblichen Interpretationsspielraum aufweisen, kann im Zusammenhang mit der Durchführung und einer allfälligen Umsetzung der Initiative klarerweise nicht von einer Sinnlosigkeit gesprochen werden. Eine sehr enge Auslegung wäre angesichts von Art. 55 KV unzulässig. Die Durchführbarkeit der Initiative ist daher gewährleistet.

D. Zusammenfassung

Die Initiative beinhaltet eine Frist, innert welchen dem Gemeinderat und dem Einwohnerrat die Finanzkompetenzen im Zusammenhang mit dem Obstmarkt und Platz entzogen werden. Ein solcher temporärer Entzug der Finanzkompetenzen für konkrete,



einzelne Geschäfte wird durch übergeordnetes Recht nicht verboten bzw. verunmöglich und scheint daher zulässig zu sein. Die Initiative gilt somit als gültig zustande gekommen.

E. Initiativrecht

Die Artikel 51 Abs. 1, 52, 54 und 55 KV gelten auf kommunaler Ebene im übrigen sinngemäss (Art. 106 Abs. 4 KV). Gestützt auf Art. 54 KV kann demnach der Einwohnerrat Initiativen einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. Die Stimmberechtigten können gültig sowohl der Initiative als auch dem Gegenvorschlag zustimmen und entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen, wenn beide angenommen werden sollten.

Erwägungen

A. "Was bisher geschah"

1. Am 9. Juni 2024 lehnten 50,67 % oder 2'429 Stimmberechtigte einen Verpflichtungskredit über brutto Fr. 8,81 Mio. für das Projekt "Neugestaltung und Sanierung 'Obstmarkt und Platz'" ab. 49,33 % oder 2'365 Stimmberechtigte stimmten dafür. Differenz: 1,34 % oder 64 Stimmen. 24 Stimmzettel blieben leer.
2. Am 10. November 2024 reichten 20 Mitglieder des Einwohnerrates eine Motion "JA zum Obstmarkt & Platz 2.0" ein. Die Unterzeichnenden zeigten sich überzeugt, dass das Projekt Obstmarkt & Platz einen zweiten Anlauf und eine Überarbeitung verdient hat. Mit Erheblicherklärung der Motion vom 14. Mai 2025 wurde der Gemeinderat von einer Zweidrittelmehrheit beauftragt, dem Einwohnerrat möglichst zeitnah ein angepasstes Projekt "Obstmarkt & Platz 2.0" zu unterbreiten. Dabei sollen die zentralen Elemente des verworfenen Projektes in Zusammenarbeit mit dem Kanton und im Dialog mit der Bevölkerung sowie den Erkenntnissen aus der Volksabstimmung vom 9. Juni 2024 realisiert werden.
3. Am 29. November 2024 reichten zehn stimmberechtigte Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeindkanzlei eine Petition ein: "Wir fordern Behörden und Politik auf, die Nutzung unseres Dorfzentrums mit der Bevölkerung neu zu verhandeln und das Projekt Obstmarkt & Platz in angepasster Form nochmals zur Abstimmung zu bringen. Das Anliegen wird von 729 Personen unterstützt, davon stellen 144 Personen eine Mitwirkung in Aussicht. Das Petitionskomitee "für ein lebendiges und aktives Dorfzentrum, für uns alle!" äussert sich im Weiteren wie folgt: "Der Obstmarkt muss saniert werden. Die bisherigen Projektvorleistungen im Umfang von Fr. 1'000'000 und die in jedem Fall anstehenden Sanierungskosten von rund Fr. 6'000'000 sollen nicht ohne zusätzlichen Nutzen für Herisau investiert werden. Neben den Themen Parkplätze, Verkehrsführung und Pflasterung soll die Diskussion um die Nutzung unseres Dorfzentrums im Vordergrund stehen. Nur ein aktiv genutzter Platz bietet neue Chancen für Herisau! Zur Erarbeitung eines Nutzungskonzeptes sollen Vereine, Veranstalter, Interessengruppen, Anwohnerinnen und Anwohner usw. miteinbezogen werden. Diese Gruppen sollen vom Gemeinderat begrüsst und als zentrale Begleitgruppe für die weitere Projektierung zusammengefasst werden.



4. Am 10. Dezember 2024 nahm der Gemeinderat von der Petition "für ein lebendiges und aktives Dorfzentrum, für uns alle!" Kenntnis. Die Haltung des Gemeinderates dazu: Dem Anliegen der Petition will Folge geleistet werden. Das Ressort Tiefbau/Umweltschutz wurde beauftragt, ein angepasstes Projekt Obstmarkt und Platz 2.0 auszuarbeiten. Gleichzeitig sprach er für die erforderlichen Arbeiten sowie Aufträge an Dritte im Rahmen seiner Finanzkompetenz einen Verpflichtungskredit über Fr. 50'000 (inkl. MWST).

B. Stand "aktuell"

Die Überarbeitung des gescheiterten Projektes ist zu 95 % abgeschlossen. Der Gemeinderat hat das Projekt überarbeitet, dabei zwei öffentliche Veranstaltungen durchgeführt und anlässlich der zweiten Veranstaltung eine gute Resonanz zum Umgang mit den aus der Volksabstimmung vom 9. Juni 2024 geäusserten Diskussionspunkten erhalten. Das Projekt befindet sich beim kantonalen Tiefbauamt und Fachpersonen von Procap, Blindenorganisationen und Pro Senectute in der Vernehmlassung und gelangt voraussichtlich im Juni 2026 zur 1. Lesung in den Gemeinderat.

Für den Fall der Ablehnung der Volksinitiative ist folgende zeitliche sowie inhaltliche Weiterführung der bisherigen Vorbereitungsarbeiten geplant:

- November 2026 Öffentlichkeit, Informationsveranstaltung;
- 9. Dezember 2026 – Sitzung des Einwohnerrates; Einsetzung einer besonderen (parlamentarischen) Kommission (Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 13 Geschäftsreglement Einwohnerrat; SRV 13);
- 12. Januar 2027 – Sitzung des Gemeinderates; Verabschiedung von Bericht und Antrag an den Einwohnerrat;
- Mai 2027 – Sitzung des Einwohnerrates; Beschluss über einen Verpflichtungskredit "Obstmarkt und Platz 2.0";
- 24. Oktober 2027; obligatorische Volksabstimmung.

Bei Annahme der Volksinitiative ist das weitere Vorgehen grundsätzlich zu beleuchten. Einerseits wäre der politische Wille der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zu respektieren, andererseits der Umgang mit der vom Einwohnerrat erheblich erklärten Motion zu klären. Der Gesetzestext von Art. 24a Gemeindeordnung verunmöglicht nicht eine erneute Abstimmung über Obstmarkt und Platz (vgl. Abschnitt B. Analyse bzw. Interpretation von Art. 24a (*neu*), Ziffer 1.6). Eine Aussage zu einem möglichen Zeitplan ist bei diesem Sachverhalt aber schier unmöglich aufgrund des Alters bzw. Zustandes der sich im Obstmarkt befindlichen Werkleitungen und der Oberfläche bliebe eine zeitliche Unberechenbarkeit für eine zwingend nötige Sanierung mit entsprechenden gebundenen Kosten. Klar und berechenbar ist die zwingende und dringende Notwendigkeit für den Kanton, für eine Behindertengleichstellungsgesetz (SR 151.3) konforme Gestaltung der Bushaltestellen am Obstmarkt zu sorgen, welche aufgrund der Geometrien weitreichende Auswirkungen auch auf die Lage des Kreisels mit sich bringt. Zudem besteht für ihn Sanierungsbedarf der Fahrbahnen, auf dessen Behebung der Ausgang der Abstimmung zur Initiative kaum Einfluss haben dürfte.



C. Nachfolgende Anträge

1. Gültigerklärung der Initiative

In Gemeinden mit Gemeindeparlament liegt der Entscheid beim Parlament (Art. 57 Abs. 2 GPR). Gestützt auf die Beurteilung durch den Rechtsdienst der Gemeinde Herisau stellt der Gemeinderat Antrag, die Initiative Volksinitiative "Obstmarkt Herisau - Keine Zwängerei - Ein Nein ist ein Nein" für gültig zu erklären (vgl. 'Ausgangslage', Abschnitt D. Zusammenfassung).

2. Verzicht auf einen Gegenentwurf

Ein Gegenentwurf ist eine Reaktion auf eine Volksinitiative. Mit einem Gegenentwurf kann der Einwohnerrat eine Änderung der Gemeindeordnung als Alternative vorschlagen (Art. 59 Abs. 1 GPR). Aufgrund des gegebenen Sachverhalts drängt sich ein Gegenvorschlag nicht auf. Zu beachten sind auch die vom Einwohnerrat erheblich erklärte Motion "Obstmarkt & Platz 2.0" sowie die Petition "Für ein lebendiges und aktives Dorfzentrum, für uns alle!" (vgl. 'Erwägungen', Abschnitt A. "Was bisher geschah", Ziffern 2, 3 und 4).

3. Abgabe einer Empfehlung an die Stimmberechtigten

Die Initiative kann den Stimmberechtigten mit oder ohne Empfehlung auf Annahme oder Ablehnung (Art. 59 Abs. 1 GPR) unterbreitet werden. Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, den Stimmberechtigten eine Empfehlung auf Ablehnung der Volksinitiative abzugeben. Dies aus folgenden Überlegungen:

- Ein überarbeitetes Projekt "Obstmarkt & Platz 2.0" steht kurz vor dem Abschluss. Auf Beweggründe, welche zu einer Ablehnung der Vorlage vom 9. Juni 2024 führten, konnte durch die eingesetzte Steuergruppe in Zusammenarbeit mit verschiedenen Interessengruppen einvernehmlich eingegangen werden. Neue Ansätze liegen vor. Ein zukunftsgerichtetes Projekt, welches die verschiedenen Anliegen – Kosteneinsparungen, Parkplätze, Pflasterung und Begrünung – berücksichtigt, kann den Stimmberechtigten als konkreter Vorschlag vorgelegt werden.
- Dem verfassungsmässigen Volksrecht der Initiative stehen, nicht erst seit deren Einreichen am 5. Dezember 2025, die Volksrechte einer Petition sowie einer Motion vom November 2024 gegenüber. Das Stimmvolk fordert(e) einen verbesserten Projektvorschlag, woraus die Schlussfolgerung einer kategorischen Ablehnung am 9. Juni 2024 falsch ist. Eine verbesserte Abstimmungsvorlage wurde bzw. wird da und dort gefordert, sie erweist sich als Konsequenz aus der Analyse des Abstimmungsergebnisses vom Juni 2024.
- Bei einer reinen, "nüchternen" Sanierung bewegen sich die Kosten in einem vergleichbaren Rahmen ohne die Nutzungsmöglichkeiten von Obstmarkt und Platz gegenüber bisher zu verbessern. Eine Neuauflage entspricht daher vielmehr einem bewussten Akt der Vernunft als einer herbeigeredeten Zwängerei.
- Der Sanierungsbedarf am Obstmarkt und Platz ist unbestritten. Die Volksinitiative behindert oder verhindert gar eine nachhaltige Lösung im Dorfzentrum um Jahre pauschal. Sie hält keine Lösungen oder neuen Ansätze bereit; weitreichend saniert werden muss trotzdem. Agglo-Gelder sowie die partizipative Mitwirkung des Kantons betreffend Bushaltestelle nach Behindertengleichstellungsgesetz (SR 151.3) stehen bei Annahme der Initiative ernsthaft in Frage.



- Neben den Themen Parkplätze, Verkehrsführung und Pflasterung soll die Diskussion um die Nutzung unseres Dorfzentrums im Vordergrund stehen. Nur ein aktiv genutzter Platz bietet neue Chancen für Herisau. Bei Annahme der Initiative rückt "das Ende der langen Bank" in eine unabsehbare Weite.

Antrag an den Einwohnerrat

Gemäss Beschluss vom 21. April 2026 unterbreitet der Gemeinderat folgende Anträge:

1. Die Volksinitiative "Obstmarkt Herisau - Keine Zwängerei - Ein Nein ist ein Nein" für gültig zu erklären;
2. auf einen Gegenentwurf zu verzichten;
3. den Stimmberechtigten eine Empfehlung auf Ablehnung der Volksinitiative abzugeben;
4. davon Kenntnis zu nehmen, dass die obligatorische Volksabstimmung für den nächsten eidgenössischen Abstimmungstermin – voraussichtlich am 27. September 2026 – vorgesehen wird.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Max Eugster, Gemeindepräsident

Thomas Baumgartner, Gemeindeschreiber

Beilage

- Unterschriftenbogen/Initiativtext Volksinitiative "Obstmarkt Herisau - Keine Zwängerei - Ein Nein ist ein Nein"